

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Roland Maurer Industriemontage GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Kaufverträge und Werklieferungsverträge, die die Firma Roland Maurer Industriemontage GmbH (im Folgenden: RMI) als Verkäufer bzw. Lieferant mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB (im Folgenden: Kunde) schließt. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von RMI erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die RMI mit seinen Kunden schließt. Sie gelten in ihrer jeweils neusten Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart oder erwähnt werden.
- 1.2. AGB des Kunden gelten nur, wenn RMI sie ausdrücklich schriftlich vor Abschluss des einzelnen Auftrages oder Vertrages anerkennt. Selbst wenn RMI auf ein Schreiben Bezug nimmt, das AGB des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener AGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von RMI sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn RMI einen Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt oder die Bestellung ausführt.
- 2.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen RMI und Kunden sind der schriftlich geschlossene Vertrag (bestehend aus Angebot und Auftrag bzw. Bestellung) sowie diese AGB. Mündliche Zusagen von RMI vor Abschluss des Einzelvertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von RMI nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- 2.4. Angaben von RMI zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5. RMI behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von RMI weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von RMI diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die Preise gelten für den in den Angeboten / im Einzelvertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Verpackung, Lieferkosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei RMI. Es geltend die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 3.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung, Erfüllungsort, Versand, Gefahrtragung

- 4.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Kauf- und Werklieferungsverträgen ist Limburgerhof.
- 4.2. Die Wahl von Versandart und Verpackung untersteht dem pflichtgemäßen Ermessen von RMI.
- 4.3. Die Gefahr geht mit der Übergabe des an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und RMI dies dem Kunden angezeigt hat.
- 4.4. Die Sendung wird von RMI nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 4.5. Von RMI in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.6. RMI haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die RMI nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist RMI zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber RMI vom Vertrag zurücktreten.

5. Gewährleistung, Sachmängel und Haftung wegen Verschuldens

- 5.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre für Kaufsachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Für sonstige Kaufsachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- 5.2. Der Kunde hat die empfangenen Waren unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn RMI nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge RMI nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 5.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist RMI nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 5.4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 5.5. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 5.6. Für Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, haftet RMI nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet RMI und dessen Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch der

Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind dabei nur solche, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Käufers und seines Personals oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Soweit die Haftung von RMI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von RMI.

- 5.7. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht :
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
 - bei Mängeln, deren Abwesenheit RMI garantiert hat

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von RMI bis alle Forderungen erfüllt sind, die RMI gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat RMI das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt wurde. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern RMI die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn RMI die Vorbehaltsware pfändet. Von RMI zurückgenommene Vorbehaltsware darf RMI verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- 6.2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. RMI nimmt diese Abtretung an.
- 6.4. Der Kunde darf diese an RMI abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für RMI einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.5. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
- 6.6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für RMI vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die RMI nicht gehört, so erwirbt RMI Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 6.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen RMI nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt RMI Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die

Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Kunde und RMI uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. RMI nimmt diese Übertragung an.

- 6.8. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für RMI verwahren.
- 6.9. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von RMI hinweisen und muss RMI unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 6.10. Wenn der Kund dies verlangt, ist RMI verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen RMI und dem Kunden ist nach Wahl von RMI Ludwigshafen am Rhein oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen RMI ist in diesen Fällen jedoch Ludwigshafen am Rhein ausschließlicher Gerichtsstand.
- 7.2. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

Roland Maurer Industriemontage GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkleistungen

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die Roland Maurer Industriemontage GmbH wird nachfolgend als „RM“ bezeichnet. Der Vertragspartner, welcher auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen Leistungen in Anspruch nimmt, wird nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Werkverträge.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen von RM gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen und schriftlichen Abrede nicht anerkannt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von RM sind freibleibend und können bis zur Annahme durch den Kunden zurückgenommen werden.
- 2.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen der Bestellung und der Auftragsbestätigung gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung.

3. Preise

- 3.1 Preise verstehen sich in EUR zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.
- 3.2 In den Preisen enthalten sind: Ausführung am Leistungsort.
Nicht enthalten in den Preisen sind insbesondere:
 - Mehrkosten durch nachträgliche Änderungswünsche. Insbesondere Umplanungen
 - Zusätzliche Planungsleistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers veranlasst sind;
 - Mehrkosten, die bei Angebotserstellung aufgrund fehlender Unterlagen nicht erkennbar waren;
 - Leistungen und Aufwendungen, die infolge von Erschwernissen die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen erforderlich werden, insbesondere sofern bauseitige Leistung nicht eingehalten werden und die Durchführung des Auftrags, diese erfordert.
- 3.3 Zusatzleistungen werden nach Stunden unter Ansatz der vereinbarten Stundensätze berechnet. Sind Stundensätze nicht vereinbart, so gelten die ortsüblichen Stundensätze.

4. Zahlung

- 4.1 Zahlungsforderungen werden spätestens 14 Kalendertage nach Versendung der Rechnung fällig.
- 4.2 Der Abzug von Skonto ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen Schriftlichen Vereinbarung nicht zulässig.
- 4.3 Leistet der Kunde trotz Fälligkeit der Zahlungsforderung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eintritt der Fälligkeit, so kommt er in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf. Soweit dem Kunden Skonto eingeräumt ist, darf ein entsprechender Abzug nur beim Ausgleich der Schlussrechnung durch Zahlung gemacht werden und nur dann, wenn auch sämtliche Abschlagszahlungen fristgerecht eingegangen sind.
- 4.4 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

5. Leistungsvoraussetzungen

- 5.1 RM erbringt seine Leistung sofern folgende Voraussetzungen kumulativ eingehalten sind:
 - a) Eingang der vereinbarten Zahlungsbeträge, bzw. Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
 - b) Eingang sämtlicher von Seiten des Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Einigung über die verbindlichen Maße.
 - c) Erbringung sämtlicher zur Leistungserbringung erforderlicher bauseitigen Vorleistungen
- 5.2 Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann RM dem Kunden unter Androhung der Kündigung des Vertrages eine angemessene Nachfrist setzen und bei deren Verstreichen den Vertrag nach §§ 643, 645 Abs.1 S.2 kündigen.

6. Leistungszeit

- 6.1 Es gelten die vereinbarten Leistungszeiträume.
- 6.2 Die Leistungszeit beginnt nicht zu laufen, bevor die Voraussetzungen nach Ziff.5.1 erfüllt sind. Sie verlängert sich, sofern die nach dem Vertrag geschuldete Leistung geändert oder ergänzt wird oder der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht oder nur verzögert nachkommt.
- 6.3 Betriebsfremde Ereignisse, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar sind, werden nachfolgend als höhere Gewalt bezeichnet.
- 6.4 Arbeitskämpfe gelten als höhere Gewalt.
- 6.5 Wird die Leistung von RM infolge eines Umstands, der als höhere Gewalt zu bewerten ist, unmöglich, verzögert oder erheblich behindert oder fehlt es an einer der Voraussetzungen für die Lieferung gemäß Ziff.5.1 so sind diese Folgen nicht als Vertragsverletzung zu bewerten und berechtigen den Kunden weder zur Aufkündigung bzw. Rückabwicklung des Vertrags, noch zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Verzug.

7. Abnahme/Gefahrübergang bei Leistungen nach Werkvertrag

Die Leistung gilt spätestens einen Monat nach Fertigstellung und Aufnahme der Nutzung durch den Kunden als abgenommen, sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums nicht zumindest in Textform Mängel geltend macht.

Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

8. Mangelhaftung/ Mängelrügen

- 8.1 Weist die erbrachte Leistung nachweislich einen Sachmangel auf, so wird die mangelhafte Leistung oder deren Teile nach Wahl von RM unentgeltlich nachgebessert, oder Ersatz geliefert.
- 8.2 Entstehen RM durch die unbegründete Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen Aufwendungen beispielsweise für die Wahrnehmung von Ortsterminen, so ist RM berechtigt, den Ausgleich der entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- 8.3 Die Mängelhaftungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Kunden.

9. Haftung für Schadensersatz

- 9.1 Die Haftung von RM für einfache Fahrlässigkeit wird unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst sowohl Ansprüche die auf den Ersatz von Schäden gerichtet sind sowie solche die sich auf die Geltendmachung von Aufwendungen beziehen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Schäden:

- für die zwingend gehaftet wird, z. B. nach ProdHaftG,
- wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
- wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht).

- 9.2 Haftet RM nach Maßgabe der Ziff.9.1, so ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 9.3 Terminverzögerungen berechtigen nur dann zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Verzug, wenn der Verzugsschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- 9.4 Schadensersatzansprüche des Kunden auf Ersatz des entgangenen Gewinns sind vorbehaltlich einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung gleichfalls ausgeschlossen.

10. Kundenseitige Leistungen

Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, folgende Leistungen unentgeltlich bereitzustellen und zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:

Ausreichende trockene Lager- und Arbeitsplätze nahe der Montagestelle; Zufahrtswege, die auch für Lastzüge befahrbar sein müssen arbeitsnahe Anschlüsse für Wasser und Abwasser, für Strom und, soweit erforderlich, für sonstige Energie; sämtliche erforderlichen Arbeits- und Schutzgeräte; Aufzüge und Hebezeuge; Container für die Schuttbeseitigung; ausreichende sanitäre Anlagen; Sicherung der Baustelle einschließlich unserer dort gelagerten Materialien; Beleuchtung der Baustelle und Arbeitsorte

11. Beistellen von Materialien

- 11.1 Wenn vom Kunden für die Ausführung des Auftrages Materialien beigestellt werden, so haftet dieser für Mängel an diesen Materialien sowie für Schäden die infolge der Mangelhaftigkeit der Materialien eingetreten sind.
- 11.2 Alle aus der mangelhaften Beschaffenheit resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit diese mangelhafte Beschaffenheit für RM nicht erkennbar war.
- 11.3 Die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Untergangs der beigestellten Materialien trägt der Kunde.

12. Stundenlohnarbeiten

- 12.1 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Soweit für die Höhe der Vergütung keine Vereinbarung getroffen worden ist, gilt die ortsübliche Vergütung.
- 12.2 Über die geleisteten Arbeitsstunden sind, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, je nach Umfang der Leistung nach Wahl von RM werktätig oder wöchentlich Stundenlohnzettel einzureichen.
- 12.3 Der Kunde hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen zurückzugeben. Einwendungen sind auf dem Stundenlohnzettel selbst oder gesondert in Textform zu erheben.
- 12.4 Gibt der Kunde die Stundenlohnzettel nicht fristgemäß zurück und erhebt er auch sonst keine in Textform gehaltenen Einwände gegen die inhaltliche Richtigkeit der Stundenlohnzettel, so gilt der Inhalt der Stundenlohnzettel als richtig.

13. Freie Kündigung des Kunden

Wird Werkvertrag von Seiten des Kunden nach § 648 BGB frei gekündigt, so ist RM berechtigt, die bereits ausgeführten Leistungen abzurechnen und für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht ausgeführte Leistung die vereinbarte Vergütung abzüglich tatsächlich ersparter Aufwendungen zu verlangen. An statt die konkret ersparten Aufwendungen darzulegen ist RM jedoch wahlweise dazu berechtigt, für die nicht ausgeführte Leistung eine pauschale Vergütung in Höhe von 10 % der vereinbarten Netto Vergütung verlangen. Diese pauschalierte Vergütung steht RM jedoch dann nicht zu, wenn der Kunde nachweist, dass RM überhaupt kein oder zumindest eine wesentlich geringerer Vergütungsanspruch zusteht. RM wiederum bleibt es vorbehalten einen höheren Gewinnanteil als die Pauschale nachzuweisen.

14. Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
- 14.2 Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, gilt das Landgericht Frankenthal als ausschließlicher Gerichtsstand.

15. Salvatorische Klausel

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.